Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936
1915

72 (30.10.1915) Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen
Nr.70

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils **Samstags.** **Bezugspreis** für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährlich 1 Mark. **Zeilenpreis** 24 Pfg.

Druck und Verlag: **Buch- & Steindruckerei R. Barth** in Ettlingen. Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 70. Ettlingen, Samstag, den 30. Oktober **1915.**

Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. **Untersagung des Handelsbetriebs.**

§ 1.

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handeltreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im Reichsanzeiger bekannt zu geben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang, und übermäßige Preissteigerung.

§ 2.

Die Untersagung des Handelsbetriebs wirkt für das Reichsgebiet. Ist dem Handeltreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3.

Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel III der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften im Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4.

Gegen die Untersagung des Betriebs (§ 1) und gegen die Versagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebs (§ 1) zuwiderhandelt,
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

II. **Verschärfung der Strafen bei Preistreiberei.**

§ 6.

Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7.

Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

III. **Schlußbestimmungen.**

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

247

53. Jahrgang.

Anzeigen: Die kleine Zeile oder deren Raum 12 Pf. lokale 10 Pf. Amtl. Bekanntmachungen die Doppelzeile 24 Pf. Reklamezeile 35 Pf. Rabatt nach Tarif. Bei zwangweis. Beitreibung fällt der Rabatt weg.

er

lingen. **Fernsprechanschluß Nr. 78.**

Siemikuwoe (an der Strypa angegriffen und stehen dort

iegsschauplatz.

des Angriffes wurden die Milanovac in Besitz genom- ragujevac ist der Feind über enica-Abschnitt zurückgewor- eutscher Hand. Oestlich der Widerstand der Serben der en. Es wurden einige Hun-

rals Bojadjeff war am 30. npfen dem Feinde bis in die von Planinica (südwestlich ordwestlich von Knjazevac) westlich von Bela-Palanka gefolgt.

eutschen Truppen im Osten und die von ihnen gemachte

v. Hindenburg: 98 Offi- Maschinengewehre.
Prinz Leopold: 32 Offi- Maschinengewehre.
v. Linsingen: 56 Offiziere, engewehre.
rafen v. Bothmer: 3 Offi- aschinengewehr.
e v. Mackensen: 55 Offi- Maschinengewehre, 23 Ge- ner großen Zahl aufgefun- ertigung).
ere, 40 949 Mann, 23 Ge- ehre.

Oberste Heeresleitung.

Kriegsschauplatz.

um Tahure.

Der Kriegsberichterstatter Dr. B. Z" aus dem großen Haupt- Ort Tahure selbst wird mit Tatsache, daß die deutschen tsamen Teilerfolge zeitigten, wie unerschütterlich die deut- ben ist. Wie stark der Feind

Luftikus, der keinen Pfif- m Leben bleiben, während

Roman aus der Zeit des Weltbrands von

Erich Friesen.

7) (Nachdruck verboten.)

Solch ein „guter Junge", wie ihr Fritz war! Die Menschen „verstanden ihn nur nicht" und gaben ihm „niemals Gelegenheit", seine Talente zu entfalten. Und was die Leute immer gleich für ein Aufhebens davon machten, wenn einmal „ein Kaninchen gemopst worden" war! Oder ein Huhn! Oder wenn einmal im nahen Wald „ein Schuß knallte" und ein Hase als leckere Beute in Mutter Schmiedeckes kleine Hütte hereingeschneit kam! Ein Hase mehr oder weniger in dem großen Wald — was machte das aus! Und aus solch einfältigem Grund verweigert man ihrem „Gold-Fritz" „ehrliche Arbeit", der er doch „so gern nachgehen wollte"! Wirklich unverantwortlich — —

Und die alte Frau rang ihre durch Gicht halbgelähmten Hände, während echte, heiße Tränen die verrunzelten Backen herunterliefen.

Als Fritz in den Krieg mußte, war die Alte zuerst ganz verzweifelt gewesen.

„Ich sehe ihn nicht wieder! Ich sehe ihn nicht wieder!" hatte sie einmal über das andermal geschrien.

Dann war sie gutem Zuspruch zugängig geworden und ließ es sich ruhig gefallen, daß man für ihr notdürftiges leibliches Wohl sorgte. Und wenn Gerhilde Rotter mit ein paar feinen Extrabissen kam — dann strahlten die eingesunkenen schwarzen Augen. Und die zittrigen unförmigen Hände streichelten das

mehr an den vergötterten Sohn da draußen im Feld dachte.

Auch Mutter Schmiedecke hatte länger als sonst keine Nachricht von ihrem Fritz erhalten. Umso größer war ihre Freude gewesen, als am heutigen Tage ein längerer Feldpostbrief ihres Sohnes bei ihr eintraf, der ihr meldete, daß er zwar verwundet, aber doch noch am Leben sei. Und daß er in den nächsten Tagen nach Hause transportiert werden würde, um seine Wunde auszuheilen.

Als Dr. Wustrow bei der alten Frau eintrat, fand er sie in einer wahren Ekstase von Glück vor. Sie konnte kaum sprechen, und über ihre zitternden Lippen kamen immer nur abgebrochen, durch Schluchzen halb erstickt, die Worte:

„Er kommt — wieder! — Ich werde — ihn bald — wiedersehen! Oh, oh, — —!"

Und glückselig reichte sie dem Arzt das wichtige Papierstück.

Und als Dr. Wustrow gleich darauf die kleine Hütte wieder verließ, um sich zurück zum Lazarett zu begeben, war sein Gesicht auffallend bleich. Nur mit größter Anstrengung vermochte er es; seine tiefe Bewegung zu verbergen. Denn in dem Brief hatte noch etwas gestanden, das die alte Frau ganz übersehen hatte, weil es sich nicht auf das Idol ihres Herzens bezog.

Als er aber später Eva Maaßen gegenüberstand und die großen Augen der Krankenpflegerin forschend auf sich gerichtet sah — da machte er seiner Aufregung in elementarer Weise Luft:

„Ha, solche Ungerechtigkeit des Schicksals! Solch die mörderische Kugel —"

„Was denn, Doktor? Was?" drängte Schwester Eva, als er einen Augenblick schwieg, um sich zu verpusten.

„Roland Rotter ist gefallen!"

„Roland Rotter? Großer Gott! Woher wissen Sie das, Doktor?"

„Aus Fritz Schmiedeckes Brief. Er sah ihn neben sich zusammenbrechen. Arme kleine Hilde!"

Und der starke Mann, dessen Beruf es mit sich brachte, daß er viel Leid und Unglück um sich sah, wischte sich verstohlen mit der umgekehrten Hand über die Augen.

3.

Greifen wir zum besseren Verständnis acht Tage zurück.

Eine dunkle, sturmdurchpeitschte Oktobernacht war es.

Die Ulanenschwadron hatte hinter einem kleinen Wald Deckung gesucht — nach heißen Kämpfen, die so manchem Kameraden das Leben gekostet.

Tagelang waren sie kaum aus dem Sattel gekommen. Und jedermann war froh, wieder einmal einen Unterschlupf zu finden und die Glieder strecken zu können.

Ums helllammende Lagerfeuer gruppiert, saßen die eben abgelösten Soldaten und freuten sich der köstlichen Ruhe.

Unheimlich pfiff der Sturm durch die nahen Bäume, so daß das welke Laub knisternd zu Boden raschelte.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neuheiten
in
Tuch-
Plüsch-
Astrachan-
Mänteln und
Paletots
Freund & Co.

Für
Feldpostpakete
empfehle
ſt. Schweizerkäse
Romadourkäse
Camembertkäse
Schokolade
Hustenbonbons
Aprikosen-
Marmelade
in Glas verpackt per
Pfundpaket 65 Pfg.
Zigarren
Zigaretten.
Otto Rissel.

Junker und Ruh-Ofen
Dauerbrenner Nr. 4
umständehalber sehr billig
zu verkaufen.
Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds Bl.

Feldpost-
packungen
Cognac, Rum,
Kirschwasser,
Zwetschgenwasser
Magenheil Malaga usw.
erhalten Sie in verbürgt guten Qualitäten preiswert in der
Drogerie Fr. Karl Schimpf,
Emil Reis Nachf.

Räucherie
Fettbücklinge
empfiehlt
Otto Rissel.

Als praktische
Liebesgaben
empfehlen wir
Kriegswesten
(Bleyle's)
Sweaters,
Socken,
sämtl. Wollwaren
Leibwärmer
Taschenlampen
Freund & Co.

Verordnung

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverläſſiger Perſonen vom Handel (Reichs-Geſetzbl. S. 603) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung iſt das Miniſterium des Innern.

Das Bezirksamt iſt zuſtändig zur Unterſagung des Handels mit Gegenſtänden des täglichen Bedarfs oder mit Gegenſtänden des Kriegsbedarfs und zur Erteilung der Erlaubnis zum Beginn des Handels mit Gegenſtänden der bezeichneten Art, ſoweit etwa der Reichskanzler oder das Miniſterium des Innern eine ſolche Erlaubniserteilung vorſchreiben ſollte.

Der Landeskommiſſär iſt zuſtändig zur Verbeſcheidung der Beſchwerde gegen die Unterſagung des Betriebs und gegen die Verſagung der Erlaubnis.

§ 2.

Dieſe Verordnung tritt dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1915.

Gr. Bad. Miniſterium des Innern.
von Bodman.

Bekanntmachung über die Verwendung tieriſcher und pflanzlicher Oele und Fette. Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen uſw. vom 4. Auguſt 1914 (Reichs-Geſetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlaſſen:

§ 1.

Tieriſche und pflanzliche Oele und Fette dürfen zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken ſowie zum Einfetten oder ſonſtigen Behandeln von Metallen, Werkzeugen, Maſchinenteilen und Metallgegenſtänden nicht unvermiſcht verwendet werden.

Die Vorſchrift des Abſ. 1 bezieht ſich nicht auf die Verwendung zu Härtungs- und Kühlungszwecken; der Reichskanzler kann die Vorſchrift auf die Verwendung zu dieſen Zwecken ausdehnen.

§ 2.

Gemiſchte Oele, konſiſtente Fette und andere Schmierfette dürfen mit keinem höheren Gehalt an tieriſchen und pflanzlichen und pflanzlichen Oelen und Fetten als 25 vom Hundert des Gewichts des Enderzeugniſſes hergeſtellt werden.

Der Reichskanzler kann das Miſchungsverhältnis abweichend beſtimmen.

§ 3.

Der Reichskanzler kann von den Vorſchriften dieſer Verordnung Ausnahmen zulaſſen.

§ 4.

Wer den Vorſchriften der §§ 1, 2 dieſer Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldſtrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten beſtraft.

§ 5.

Dieſe Verordnung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens beſtimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Beſchlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenſtänden aus Kupfer, Meſſing und Reinnickel betreffend.

Den von der Verordnung obigen Betreffs (vgl. Amtsblatt Nr. 61 vom 25. September 1915) betroffenen Perſonen werden demnächſt die neuen (roten) Meldevordrucke durch die Bürgermeiſterämter zugehen.

Die Meldepflichtigen haben die Meldung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterſchrieben **ſpäteſtens bis zum 16. November 1915 bei dem Bürgermeiſteramt** ihres Wohnorts abzuliefern.

Wer vorſätzlich die Meldung auf dem vorgeſchriebenen Formular nicht in der geſetzten Friſt einreicht, oder wiſſentlich unrichtige oder unvollſtändige Angaben macht, wird gemäß § 12 der Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldſtrafe bis zu zehntauſend Mark beſtraft.

Es wird dringend erſucht, vor Ausfüllung des Meldevordrucks die auf der Rückſeite abgedruckte Verordnung genau durchzuleſen.

Nur die in § 2 der Verordnung aufgeführten, **beſchlagnahmten** Gegenſtände ſind, ſoweit ſie nicht freiwillig abgeliefert wurden, zu **melden.** — **Andere,** als die dort aufgeführten Gegenſtände, insbeſondere auch die in den Zuſätzen genannten, ſind **nicht** in die Meldung aufzunehmen.

Wegen der Wirkungen der Beſchlagnahme wird auf § 4 Abſ. 3 und § 12 Abſ. 2 der Verordnung verwieſen.

Ettlingen, den 27. Oktober 1915.

Großh. Bezirksamt.

Verfügung.

Auf Grund des § 9b des Geſetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszuſtand verbiete ich für den Bereich des ſtellvertretenden Generalkommandos XIV. Armeekorps rechts des Rheins, daß bei Angehörigen von Kriegsteilnehmern ohne vorgängige Aufforderung Beſtellungen auf Vergrößerungen, Verkleinerungen oder ſonſtige Nachbildungen vorhandener Bilder der Kriegsteilnehmer aufgeſucht werden.

Wer dem Verbot zuwiderhandelt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die beſtehenden Geſetze keine höhere Freiheitsſtrafe beſtimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre beſtraft.

Das Verbot tritt ſofort mit ſeiner Verkündung in Kraft.

Stellvertr. Generalkommando XIV. Armeekorps.
Der ſtellvertretende kommandierende General:
gez. Freiherr von Manteuffel
General der Infanterie.

In das Güterrechtsregiſter wurde in Band I Seite 464 eingetragen: Mohr Karl Zuſchneider in Mörſch und Maria geb. Huber. Vertrag vom 16. Oktober 1915. Errungenſchaftsgemeinſchaft: das Vorbehaltsgut der Ehefrau iſt im Vertrage näher bezeichnet. Ettlingen, den 25. Oktober 1915. Gr. Amtsgericht II.

zum ſofortigen Eintritt. Angebote über Lohnforderungen und Mitteilung über ſeitherige Tätigkeit unter **B.A. 485** an die Geſchäftsſtelle dieſer Zeitung. A 2073

Kriegsbeſchädigte werden bevorzugt.

Niederlage für Ettlingen: **Konsumverein.** FSt.118c

Grüne Ausweiskarten
Geſuche um
Bewilligung v. Familienunterſtützungen
(neue Formulare).
halten vorrätig für die Gemeindebehörden
Buch- und Steindruckerei R. Barth.
Ettlingen.
Fernſprecher 78. Kronenſtr. 26.

½ Kilo.

Ochſenfleiſch . .	1.20 ℳ
Rindfleiſch . . .	1.20 „
Schweinefleiſch . .	1.70 „
Kalbfleiſch .	1.30—1.40 „
Kuhfleiſch . . .	1.— „

Ettlingen, 15. Okt. 1915.
Bürgermeiſteramt.

Handgenähte
moderne
Plüsch- und
Sammet-
Hüte
zu billigen Preisen.
Freund
& Co.

Inserate
finden im
Mittelb. Courier
weiteste und wirksamste
Verbreitung.

Herz-Jeſu-Kirche.

6½—7½ Uhr: Hl. Meſſe für alle Abgeſtorbenen.
8 Uhr: feierl. Requiem und darnach Gräberbeſuch auf dem alten Friedhof.

St. Martinskirche.

6½—7½ Uhr: Hl. Meſſe für alle Abgeſtorbenen.

Evang. Gemeinde.

Reformationsfeſt.

22. Sonntag nach Trinitatis.

8½ Uhr: Lazarett.
10 Uhr: Hauptgottesdienſt. (Kollekte.)
11 Uhr: Sonntagsſchule.
4 Uhr: Jungfrauenverein.
8 Uhr: Kriegsbetſtunde.
Mittwoch, 8 Uhr abends: Bibelſtunde (Gemeindehaus.)
Donnerstag, 8 Uhr abends Kriegsbetſtunde.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt No. 70.

Für die Schriftltg. verantw.: Frau R. Barth, Ettlingen.